

## VERARBEITUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN BEI LOHNDARBEITEN

Lohnarbeiten erfolgen bei der RDG Kunststoffe GmbH ausschließlich aufgrund der nachstehenden Verarbeitungs- und Lieferbedingungen, sowie den ergänzenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Die Erteilung eines Auftrages setzt die Anerkennung dieser Bedingungen voraus. Abweichende Auftragsbedingungen des Auftraggebers verpflichten die RDG Kunststoffe GmbH nur dann, wenn diese von ihr schriftlich anerkannt werden.

**1. Angebote.** Die Angebote der RDG Kunststoffe GmbH verstehen sich in allen Teilen stets freibleibend und die Verarbeitungsfristen unverbindlich. Bei allen Lohnaufträgen tritt Schwund auf. Die Höhe des Schwundes richtet sich nach Menge, Qualität und Zusammensetzung des Materials, wie Typen und Farben, den besonderen Verarbeitungsanweisungen des Auftraggebers und nach etwaigen Gewichtsabweichungen. Die RDG Kunststoffe GmbH fertigt auf Anweisung und Rezepturvorgabe des Kunden. Eine Garantie für die Verwendbarkeit des Compounds für bestimmte Einsatzzwecke wird durch die RDG Kunststoffe GmbH nicht übernommen.

**2. Abholung.** Nach Fertigstellung der Lohnarbeiten erfolgt eine Fertigstellungsanzeige durch die RDG Kunststoffe GmbH. Aufgrund dieser Benachrichtigung ist das Material unverzüglich durch den Kunden abzuholen oder nach Vereinbarung durch die RDG Kunststoffe GmbH an den Kunden zu liefern.

**3. Lieferbedingungen.** Die Anlieferung und die Abholung des zu verarbeitenden Materials gehen grundsätzlich zulasten des Auftraggebers, ebenso die Versicherung gegen Feuer und andere Schäden. Abweichende Vereinbarungen sowie Sondervereinbarungen sind schriftlich mit der RDG Kunststoffe GmbH zu vereinbaren. Der Termin für die Anlieferung und Abholung ist nach Möglichkeit einzuhalten. Sollte die Einhaltung nicht möglich sein, ist rechtzeitig ein neuer Termin zu vereinbaren. Für Material, das nach Terminüberschreitungen nicht innerhalb von acht Tagen übernommen wird, ist die RDG Kunststoffe GmbH berechtigt, Lagerkosten für jeden weiteren Tag zu berechnen oder Rückversand durch Spedition auf Kosten des Empfängers vorzunehmen.

**4. Beförderungsweg.** Mangels besonderer Vorschriften bleibt der RDG Kunststoffe GmbH die Wahl des Beförderungsweges überlassen. Alle Sendungen erfolgen grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

**5. Materialstandart.** Das zu verarbeitende Material muss sauber, frei von Fremdkörpern und anderen Kunststoffen, sowie farbecht und typenrein sein. Sollen verschiedene Produkte nach Rezepturvorgabe zusammen verarbeitet werden, gewährleistet der Kunde, dass alle Rohstoffkomponenten aufeinander abgestimmt sind. Die RDG Kunststoffe GmbH ist berechtigt, Schäden an Maschinen, die aus nicht einwandfreiem Material entstanden sind, dem Kunden in Rechnung zu stellen sowie die Arbeitszeit für Leerlauf, Aus- und Einbau von Maschinenteilen zu berechnen.

**6. Haftungsausschluss.** Höhere Gewalt, unverschuldete Störung sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse und unzumutbare Maßnahmen befreien die RDG Kunststoffe GmbH für die Dauer und den Umfang der Störung von den Auftragsverpflichtungen ganz oder teilweise.

**7. Mängel.** Beanstandungen und Rügen können nur innerhalb von acht Tagen nach Eingang und im Originalzustand der Ware berücksichtigt werden. Entspricht die Ware den vereinbarten Bedingungen nicht, kann der Auftraggeber lediglich Vergütung des Minderwertes verlangen.

**8. Verpackung.** Die Verpackung kann vom Auftraggeber gestellt werden und muss einwandfrei sein. Von der RDG Kunststoffe GmbH gestellte Verpackung wird berechnet.